

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 14. März 2016

Gemäß § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 05. Mai 2015 entsprochen wurde und wird. Soweit im Einzelfall Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden, sind die Abweichungen im Folgenden erläutert.

Ziffer 3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Satzung oder der Aufsichtsrat – dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall – für Geschäfte von grundlegender Bedeutung Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats festlegen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Ziffer 3.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen soll. Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie der engen Koordination der Aufsichtsratsmitglieder in der Vergangenheit sah und sieht der Aufsichtsrat bislang keine zwingende Notwendigkeit für derartige Festlegungen.

Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart werden soll. In Abweichung hiervon wurde bei Abschluss der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft kein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Gigaset AG auch ohne die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts ihre Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen.

Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

Abweichend von **Ziffer 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** haben die variablen Vergütungsteile der Vorstände keine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Des Weiteren ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter nicht explizit ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass der Bezug der variablen Vergütung auf Zielerreichung im jeweiligen Geschäftsjahr besser den Interessen des Unternehmens dient. Die variable Vergütung der Vorstände ist an den Erfüllungsgrad der Messgrößen für den Unternehmenserfolg der Gigaset gekoppelt. Die Festlegung der Zielvorgabe zu Beginn eines jeden

Geschäftsjahres ermöglicht es der Gigaset AG, auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

Abweichend von **Ziffer 4.2.4, 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex** unterbleibt die dort empfohlene Aufschlüsselung der Vergütungsangaben. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. August 2015 hatte insoweit nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gigaset AG und des Konzernabschlusses die in § 285 Nr. 9a Satz 5 bis 8 und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben im Anhang unterbleiben. Dieser Beschluss verpflichtet die Gesellschaft auch für Zwecke des Deutschen Corporate Governance Kodex. Er gilt für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gigaset AG und des Konzernabschlusses jeweils für das am 1. Januar 2015 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre, längstens jedoch bis zum 10. August 2020.

Abweichend von **Ziffer 5.1.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** ist für die Mitglieder des Vorstands keine Altersgrenze festgelegt. Eine Nachfolgeplanung ist bisher nicht getroffen worden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Vorstands darstellt, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Eine Berufung zum Vorstand der Gesellschaft orientiert sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des jeweiligen Kandidaten. Eine Nachfolgeplanung erscheint in Anbetracht der Laufzeit der Vorstandsverträge sowie der Anzahl der Mitglieder des Vorstands momentan noch nicht angezeigt. Aus denselben Gründen hat der Aufsichtsrat abweichend von Ziffer 5.1.2 ferner keine Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand festgelegt.

Abweichend von **Ziffer 5.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat sich der Aufsichtsrat in der laufenden Amtsperiode keine Geschäftsordnung gegeben. Aufgrund der guten Zusammenarbeit und engen Koordination der Aufsichtsratsmitglieder in der Vergangenheit sah die Gigaset AG in der Vergangenheit keine zwingende Notwendigkeit für eine Geschäftsordnung. Angesichts der verstärkten Internationalisierung der Aufsichtsratsarbeit erarbeitet der Aufsichtsrat derzeit eine Geschäftsordnung und geht davon aus, dass diese im Jahre 2016 beschlossen wird.

Abweichend von **Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex** befasst sich weder das vom Aufsichtsrat eingerichtete Audit Committee noch ein sonstiger Ausschuss mit Fragen der Compliance. Der Aufsichtsrat behandelt das Thema Compliance vielmehr aufgrund seiner Bedeutung im Plenum.

Entsprechend **Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet, nämlich ein Audit Committee und einen Personalausschuss. Im Übrigen gewährleisten die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die mit sechs Aufsichtsräten überschaubare Größe sowie die in der Praxis nahezu monatlichen Sitzungen des Aufsichtsrats ein effizientes Arbeiten und intensive Diskussionen zu strategischen Themen wie auch zu Detailfragen, so dass durch die Bildung von weiteren Ausschüssen keine weitere Effizienzsteigerung erwartet wird. Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses wird verzichtet, da dem Aufsichtsrat ausschließlich Vertreter der Anteilseigner angehören.

Abweichend von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex**, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine festzulegende Altersgrenze für seine Mitglieder berücksichtigen soll, ist für die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Altersgrenze festgelegt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine Altersgrenze für sich gesehen kein sinnvolles/sachgerechtes Ausschlusskriterium für die Ausübung eines Amtes als Aufsichtsrat darstellt, zumal dies den Anschein einer Diskriminierung hervorrufen könnte. Wahlvorschläge an die Hauptversammlung orientieren sich in erster Linie an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der jeweiligen Kandidaten.

In Abweichung von **Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex** hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt. Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Gigaset AG ist der Meinung, dass es allein die Entscheidung der Aktionäre der Gesellschaft ist, über die Geeignetheit von Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden. Aus diesem Grunde gibt es auch keine Festlegung betreffend der empfohlenen Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass dem Aufsichtsrat auch ohne derartige Festlegung derzeit eine Aufsichtsrätin angehört, was einer Quote von einem Sechstel entspricht. Während früherer Geschäftsjahre gehörten dem Aufsichtsrat auch

ohne derartige Festlegung zwei Aufsichtsrätinnen an, so dass eine Quote von einem Drittel erreicht war.

Abweichend von **Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex** entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einer Festvergütung. Die Vergütung enthält keinen erfolgsorientierten Anteil. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass durch die Festvergütung die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bekräftigt, potentielle Interessenkonflikte vermieden und die Pflichten des Aufsichtsrats dennoch in vollem Umfang gewährleistet werden können.

München, 14. März 2016

Gigaset AG

Vorstand und Aufsichtsrat